

Absender: Sozialministerium, Stubenring 1, 1010 Wien

GZ 2024-0.367.648



BB 00 BMSGP1 24 0200056381

Retouren an: Sozialministerium, Stubenring 1, 1010 Wien

PRIO **RSb**

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes



BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Mag. Iris Potocnik
Sachbearbeiterin

iris.potocnik@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644211
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.367.648

Bescheid

Ihrem an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) übermittelten (Eventual)Antrag vom 13. März 2024 betreffend die Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl. I Nr. 287/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2024, für den Fall der (auch teilweisen) Nichterteilung der mit der Anfrage „Die Corona-Zeit: Vergleich Österreich und Schweden“ (Nr. #3057 auf der Seite „FragdenStaat.at“) begehrten Auskunft wird hiermit Folge gegeben und ergeht sohin folgender

Spruch

Gemäß § 4 iVm. den §§ 1 und 2 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2024, wird festgestellt, dass in Bezug auf die an den BMSGPK gerichtete Anfrage vom 13. März 2024 betreffend „Die Corona-Zeit: Vergleich Österreich und Schweden“, mit der eine Auswertung von übermittelten Sterbefallzahlen aus Schweden, Österreich und Deutschland während der COVID-19-Pandemiejahre 2020 bis 2023 angeregt wird und mehrere Fragen zur vergleichenden Analyse dieser Daten in Bezug auf die Pandemie mit COVID-19 sowie

die Wirksamkeit und Rechtfertigung der Maßnahmen des BMSGPK zur Bekämpfung von COVID-19 gestellt werden, ein Recht auf Auskunft nicht besteht. Vor diesem Hintergrund wird die angestrebte Auskunft seitens des BMSGPK nicht erteilt.

Begründung

I. Verfahrensgang

[REDACTED] richtete am 13. März 2024 über die Website „FragenStaat.at“ folgende, auf die §§ 2 und 3 des Auskunftspflichtgesetzes gestützte Anfrage an den BMSGPK:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

Zu Beginn der Corona-Zeit im Jahr 2020 ist immer wieder medial verlautbart worden, wie unverantwortlich es sei, dass in Schweden die „Pandemiebekämpfung“ nicht ernst genommen worden ist, da keine (wirklich einschneidenden) Maßnahmen verordnet worden sind. Nun, nach der Corona-Zeit, könnte man den Erfolg der „Pandemiebekämpfung“ durch einen Datenvergleich mit Schweden beweisen.

In letzter Instanz sind immer die Sterbefallzahlen am aussagekräftigsten (Anmerkung: Eine Überlastung der Krankenhäuser hat es auch in Schweden nie gegeben.). Nur führt dieser Vergleich mit dem Mittel der Sterbefälle der fünf Jahre vor der Corona-Zeit nicht zu dem erwarteten oder gewünschten Ergebnis.

* Wie kann es sein, dass Schweden bei diesem Vergleich in allen Jahren (2020-2023) besser abschneidet als Österreich?

* Widerlegen diese Daten die positive Wirkung der Corona-Maßnahmen im Zusammenhang mit Retten von Menschenleben?

* Womit können trotz dieser Daten die Corona-Maßnahmen gerechtfertigt werden?

* Es gibt zwei äußerst schwache Erklärungen für diese Unterschiede im Vergleich zu Schweden:

1. Eine andere demographische Entwicklung der beiden Länder. Das mag vielleicht sein, aber mit Demographie lassen sich kurzfristige, sprunghafte Veränderungen kaum erklären.

2. Die Erklärung mit der größeren Fläche des Landes bei ähnlicher Einwohnerzahl (geringere Bevölkerungsdichte) scheitert daran, dass in Schweden die meiste Fläche kaum bis nicht besiedelt ist und die Urbanisierung mindestens der von Österreich entspricht.

* Gibt es eine andere, sinnvolle und haltbare Erklärung?

Abschließend: Die Daten, Quelle: Statista. Ich hoffe, dass diese so vernünftig lesbar bleiben. Zum Vergleich habe ich auch die Daten aus Deutschland ausgewertet.

Vergleich Sterbefälle 2020 bis 2023 zum Mittel 2015-2019

Schw. Öster. Deutsch.

2011 89938 76479 852328

2012 91938 79436 869582

2013 90402 79526 893825

2014 88976 78252 868356

2015 90907 83073 925200

2016 90982 80669 910902

2017 91972 83270 932272

2018 92186 83975 954874

2019 88766 83386 939520

2020 98124 91599 985572

2021 91958 91962 1023687

2022 94737 93332 1066341

2023 94385 88744 1020907

Quellen: Statista - Number of deaths in Sweden

Statista - Anzahl der Todesfälle in Österreich

Statista - Anzahl der Sterbefälle in Deutschland

2015-2019 90963 82875 932554

Änderung 2020 +7,87% +10,53% +5,69%

Änderung 2021 +1,09% +10,97% +9,77%

Änderung 2022 +4,15% +12,62% +14,35%

Änderung 2023 +3,76% +7,08% +9,47%

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.



Mit E-Mail vom selben Tag bestätigte das Bürgerservice des BMSGPK den Eingang der Anfrage.

Mit drei ebenfalls über die Website „FragdenStaat.at“ übermittelten Nachrichten vom 9. Mai 2024, vom 17. Juni 2024 sowie vom 2. Juli 2024 rügte der Antragsteller in der Folge, dass seinem Antrag auf Auskunftserteilung nicht bzw. nicht in der Frist von acht Wochen gemäß § 3 Auskunftspflichtgesetz entsprochen wurde.

II. Feststellungen

Der Verfahrensgang wird als entscheidungserheblicher Sachverhalt dem Bescheid zu Grunde gelegt. Der Sachverhalt besteht im vorliegenden Fall allein in der Art der vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 13. März 2024 formulierten Anfrage und ist somit iSd. § 56 AVG von vornherein klar gegeben. Vor diesem Hintergrund waren seitens des BMSGPK darüber hinaus keine Tatsachen zu ermitteln. Es war lediglich die Rechtsfrage zu lösen, ob hinsichtlich der formulierten Anfrage eine gesetzliche Pflicht zur Auskunftserteilung besteht (vgl. VwSlg. 12974 A/1989).

III. Beweiswürdigung

Bereits aus der Art der mit dem Auskunftersuchen vom 13. März 2024 übermittelten Fragen ergibt sich, dass vorliegend ein Recht auf Auskunftserteilung nicht besteht.

IV. Rechtliche Beurteilung

1. Maßgebliche Rechtslage

Die §§ 1 bis 4 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2024, lauten:

„§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 2. Jedermann kann schriftlich, mündlich oder telephonisch Auskunftsbegehren anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

§ 3. Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

§ 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.“

2. Einschlägige Judikatur

Der in Art. 20 Abs. 4 B-VG verankerten Auskunftspflicht liegt die Einsicht zu Grunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürger und ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzung für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürger am staatlichen Handeln sind (vgl. VwGH 8.4.2019, Ra 2018/03/0124 mwN).

Der BMSGPK hat gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz als Organ des Bundes Auskünfte über „Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches“ zu erteilen. Die Auskunftspflicht besteht daher nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des jeweils befragten Organs (vgl. VwGH 28.6.2021, Ro 2021/11/0005 mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann nur gesichertes Wissen – sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich – Gegenstand einer Auskunft sein. Auskunftserteilung bedeutet somit die Weitergabe von Informationen, die der Behörde – aus dem Akteninhalt – bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Verwaltung ist keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet. Aus dem Gesetz selbst ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (vgl. VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021 mwN).

Das Auskunftspflichtgesetz dient auch nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide oder Beschlüsse des Nationalrats oder Entscheidungen der Gerichtsbarkeit, in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer neuerlichen Überprüfung zugänglich zu machen. Das Auskunftspflichtgesetz soll der Partei nur Informationen über bereits vorhandenes Wissen der Behörde, nicht aber eine vorzunehmende Bewertung zugänglich machen (vgl. VwGH 25.3.2010, 2010/04/0019 mwN).

Der Begriff „Auskunft“ umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht nicht eine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit (letztlich) zu rechtfertigen (vgl. VwGH 8.4.2019, Ra 2018/03/0124 mwN).

3. Rechtliche Erwägungen

3.1. Auf dem Boden der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zum Auskunftspflichtgesetz bzw. zu Umfang und Reichweite der daraus resultierenden behördlichen Verpflichtung steht dem Antragsteller ein Recht auf Auskunft nicht zu:

3.1.1. Nach der Rechtsprechung des VwGH kann nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz sein (vgl. VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021 mwN). Die vorliegende Anfrage zielt jedoch in ihrer Gesamtheit nicht

auf den Erhalt einer die Auskunftspflicht des BMSGPK begründenden Wissenserklärung ab.

Vielmehr möchte der Antragsteller zunächst im Wege der Auskunftspflicht die wissenschaftliche Auswertung der von ihm übermittelten Sterbefallzahlen aus Schweden, Österreich und Deutschland durch den BMSGPK erwirken, um diesen zu veranlassen, den „Erfolg der ‚Pandemiebekämpfung‘ durch einen Datenvergleich mit Schweden [zu] beweisen“. Eine Anregung zu behördlichem Handeln stellt sich jedoch nicht als eine die Auskunftspflicht auslösende Frage dar (vgl. in Bezug auf die COVID-19-Pandemie BVwG 2.6.2021, W274 2236976-2).

Die Verwaltung ist auch keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet (vgl. in Bezug auf die COVID-19-Pandemie BVwG 2.6.2021, W274 2236976-2 sowie allgemein VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021 mwN). Auch dient das Auskunftspflichtgesetz nicht dazu, den Kenntnisstand des BMSGPK zu den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Pandemieverlaufs in Schweden im Vergleich zu Österreich gleichsam abzu prüfen (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038).

Wenn der Antragsteller daher in weiterer Folge anhand der übermittelten Sterbefallzahlen eine Erklärung für das mutmaßlich bessere „Abschneiden“ Schwedens in den Pandemie jahren 2020 bis 2023 verlangt (s. Frage 1 und 4), so unterliegt nach der vorstehend genannten Rechtsprechung eine solche vergleichende Datenanalyse bereits dem Grunde nach nicht der Auskunftspflicht des BMSGPK.

Entsprechendes gilt für die Infragestellung der „[positiven] Wirkung der Corona-Maßnahmen“ im Zusammenhang mit der „Rettung von Menschenleben“ bzw. ihrer Rechtfertigung (s. Frage 2 und 3). Auch diese Fragen begründen keine Auskunftspflicht, zumal sie offenbar darauf abzielen, vor dem Hintergrund der übermittelten Sterbefallzahlen eine Neubewertung der Wirksamkeit der seitens des BMSGPK getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 vornehmen zu lassen bzw. diesen zu einer Rechtfertigung seines Handelns zu verhalten.

Eine Rechtfertigung des BMSGPK für die Erlassung von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung kann jedoch mithilfe des Auskunftspflichtgesetzes nicht eingefordert werden, da der Verwaltung im Wege der Auskunftspflicht eine Begründungs- und Rechtfertigungspflicht für behördliches Handeln oder Unterlassen

gerade nicht überbunden wurde (vgl. in Bezug auf die COVID-19-Pandemie BVwG 2.6.2021, W274 2236976-2 sowie allgemein VwGH 8.4.219, Ra 2018/03/0124 mwN).

Das Auskunftspflichtgesetz dient auch nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide oder Beschlüsse des Nationalrats oder Entscheidungen der Gerichtsbarkeit, in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer neuerlichen Überprüfung zugänglich zu machen (vgl. VwGH 25.3.2010, 2010/04/0019 mwN). Dies gilt auch für eine Reevaluierung der durch den BMSGPK normierten Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung bzw. des ihnen zu Grunde gelegten Standes der Wissenschaft.

So obliegt die Beurteilung der Gesetzes- bzw. Verfassungskonformität der österreichischen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 – und damit ihrer Rechtfertigung – dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Rahmen seiner Befugnis zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, der in zahlreichen Entscheidungen die Rechtfertigung der ganz überwiegenden Mehrheit der vom BMSGPK getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 bereits bestätigt hat.

Vor diesem Hintergrund unterliegt die Anfrage in ihrer Gesamtheit nicht der Auskunftspflicht des BMSGPK.

3.1.2. Selbst unter der Annahme, dass die Anfrage – zur Gänze oder zum Teil – auf den Erhalt einer Wissenserklärung im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes gerichtet ist, besteht gegenständlich kein Anspruch auf Auskunftserteilung.

So besteht die Auskunftspflicht nach der Judikatur des VwGH nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des jeweils befragten Organs (vgl. VwGH 28.6.2021, Ro 2021/11/0005 mwN). Eine Beantwortung der vorliegenden Anfrage geht jedoch weit über den behördlichen Wirkungsbereich des BMSGPK – und damit über dessen Verpflichtung zur Auskunftserteilung – hinaus. So wäre für eine Beantwortung insbesondere Detailwissen sowohl zu den rechtlichen und faktischen Gegebenheiten in Schweden bzw. allgemein zu den in Hinblick auf die übermittelten Daten relevanten Einflussfaktoren erforderlich.

Zudem liegt dem BMSGPK keinerlei gesichertes Wissen (sei es in Form von Akteninhalten, wissenschaftlichen Studien oder sonstigen Unterlagen) betreffend das – mutmaßlich – bessere „Abschneiden“ Schwedens in Bezug auf Sterbefallzahlen während der COVID-19-Pandemie im Vergleich zu Österreich vor. Dem BMSGPK sind

auch keine einschlägigen Studien zu dieser Thematik bekannt. Überdies können seitens des BMSGPK weder die Datenquellen noch die Datenqualität der vom Antragsteller übermittelten Sterbefallzahlen beurteilt werden. Die Darstellung lässt die geforderte Beurteilung auch nicht zu, da wichtige Faktoren nicht bekannt sind (siehe dazu bereits oben) und eine Vergleichbarkeit der Daten nicht gegeben ist.

Eine – auch nur teilweise – Beantwortung der Anfrage würde nach den vorstehenden Ausführungen umfangreiche Ausarbeitungen einer Forschungseinrichtung erfordern und wäre nur unter erheblichem Aufwand und unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Expertise aus zahlreichen Fachbereichen möglich. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist die Verwaltung aber weder zur Beschaffung nicht vorhandener Informationen, noch – wie ausgeführt – zur Erstellung von umfangreichen Ausarbeitungen oder Gutachten verhalten (vgl. in Bezug auf die COVID-19-Pandemie BVwG 2.6.2021, W274 2236976-2 sowie allgemein VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021 mwN).

Da zudem alle in der Anfrage enthaltenen Fragen in einem inneren Zusammenhang stehen, können sie auch nicht losgelöst voneinander bzw. unabhängig von der in der Anfrage eingangs angeregten Datenanalyse beantwortet werden.

Auch deshalb fällt die Anfrage in ihrer Gesamtheit nicht unter die Auskunftspflichtung des BMSGPK.

3.2. Im Ergebnis kommt dem Antragsteller in Bezug auf die an den BMSGPK gerichtete Anfrage vom 13. März 2024 betreffend „Die Corona-Zeit: Vergleich Österreich und Schweden“ ein Recht auf Auskunft nicht zu. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 25. Juli 2024

Für den Bundesminister:

i.V. Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein



Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Datum/Zeit	2024-07-25T16:01:43+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_Im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur